Eine Schule für Alle.
mittendrin e.V. · Luxemburgerstraße 189 · 50939 Köln

mittendrin e.V.
Luxemburgerstraße 189
50939 Köln

mittendrin e.V.

Telefon (0221) 33 77 630
E-Mail: mittendrin-kongress@web.de
www.eine-schule-fuer-alle.info

Inklusions-Preis NRW 2015

Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Sekretariat

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3173

A01, A04

30.10.2015

Stellungnahme

Zum
Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen
Anhörung A 01-18.11.15

Sehr geehrte Abgeordnete,

wir danken für den Gesetzentwurf und die Einladung in der Anhörung Stellung zu nehmen.
Wir begrüßen sehr, dass die Landesregierung mit diesem Entwurf ein erstes Rahmengesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht vorlegt. Wir teilen die Beobachtung dass vielen Trägern öffentlicher Belange als auch der Gesellschaft die Ziele der UN-BRK nicht gegenwärtig sind und begrüßen die Absicht der Landesregierung im Sinne der Entwicklung eines inklusiven Bewusstseins auf die Träger einzuwirken.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass die durchgehende Beschränkung auf „Soll"-Bestimmungen zum Teil den Vorgaben der UN-BRK widerspricht und allgemein mehr als fünf Jahre nach Rechtsgültigkeit der UN-BRK für Deutschland den Anforderungen an eine Umsetzung nicht mehr angemessen ist.

Zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf ist für uns, dass Menschen mit kognitiven Einschränkungen von wesentlichen Verbesserungen ausgenommen sind. Die geplanten Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz, im Kinderbildungsgesetz und in der Kommunikationshilfeverordnung geben Menschen mit Sinnesbehinderungen den rechtlichen Anspruch auf Kommunikationsformen und -hilfen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Für Menschen mit

kognitiven Einschränkungen ist dieser Anspruch nicht vorgesehen bzw . lediglich in Soll- oder Kannbestimmungen verankert.

Zur Verdeutlichung: Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind zur Gewährleistung ihrer Teilhabe auf Leichte Sprache bzw. auf Kommunikationsassistenz in Leichter Sprache angewiesen. Ein rechtlicher Anspruch auf Leichte Sprache mag zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll sein, weil die Übersetzungskapazitäten fehlen. Hilfsweise muss dann jedoch wenigstens ein rechtlicher Anspruch auf „einfach verständliche Sprache" geschaffen werden. Die Verwendung von einfach verständlicher Sprache ist jedem Träger öffentlicher Belange zumutbar. Dafür sind keine Fortbildungen nötig sondern lediglich die Bereitschaft Menschen mit kognitiven Einschränkungen als Kunden, Bürger, Gesprächspartner zu akzeptieren und sich ihnen verständlich zu machen.

Fazit: Um die Benachteiligung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu vermeiden ist in den Bestimmungen des Inklusionsstärkungsgesetzes die Verwendung von einfach verständlicher Sprache in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation als verbindlicher Anspruch einzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
Artikel 1: Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW	
§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange Absatz 5 … sind die Ziele des Gesetzes ebenfalls zu beachten…	Die doppelte Einschränkung „soll" „in geeigneten Bereichen" verleiht der Bestimmung rein appellativen Charakter. So ist eine Wirkung nicht zu erwarten.
§ 6 Absatz 1 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit Satz 1: … sind … so zu gestalten Satz 2: … sind so weit wie möglich zu vermeiden	Auch hier sind Soll-Bestimmungen im Lichte der Gewährleistungspflicht von Artikel 19 UN-BRK unzureichend.
§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen Absatz 1 Die Träger öffentlicher Belange binden … ein	Auch hier ist die Soll-Bestimmung nach fünf Jahren Rechtsgültigkeit der UN-BRK nicht mehr angemessen
§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht (2) … zum 31. Dezember 2018 …	Eine Berichtspflicht zum Jahresende 2020 ist zu spät, vor allem zur Evaluierung evtl.er Soll-Bestimmungen.

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) … durch die Beseitigung von Barrieren, das Initiieren eines Bewusstseinswandels …

(2)

(3) Sie arbeiten hierzu… zusammen.

(4) … sind die Ziele dieses Gesetzes … zu beachten

Die Beseitigung von Diskriminierungen ist ohne Bewusstseinswandel nicht möglich. Die bloße Zusammenarbeit mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen dürfte zum jetzigen Stand der gesellschaftlichen Diskussion inzwischen zumutbar sein.

Die doppelte Einschränkung „sollen“ „in geeigneten Bereichen“ ist in der Praxis eine Aufforderung nichts zu tun.

§ 3 Angemessene Vorkehrungen

Die Aufnahme des Begriffs der Angemessenen Vorkehrungen in Landesrecht ist vorbildlich.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) … von Barrierefreiheit und zur Beseitigung diskriminierender Strukturen und Praktiken …

(2) … von Barrierefreiheit und diskriminierungsfreier Strukturen …

Die reine Herstellung von Barrierefreiheit reicht zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nicht aus. Es müssen auch diskriminierende Strukturen beseitigt werden.
s.o.

§ 8 Barrierefreie Kommunikation
Absatz 2
… kommunizieren mit Menschen…

Da an dieser Stelle nicht einmal offizielle Leichte Sprache verlangt wird sondern lediglich die Kommunikation in einer leicht verständlichen Sprache, ist die Sollbestimmung gänzlich unangemessen. Es muss definitiv erwartbar sein dass Mitarbeiter öffentlicher Träger sich Menschen durch eine einfach verständliche Sprache verständlich machen, mit denen sie dienstlich zu tun haben. Damit sind weder Fortbildungen noch Kosten verbunden sondern lediglich

die akzeptierende Annahme des Gesprächspartners.

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
Absatz 2

Satz 1: Die Träger öffentlicher Belange wirken im Rahmen … durch Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen.

Satz 2: Die Träger öffentlicher Belange bauen bis zum 31.12.2020 schrittweise Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf und stellen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Standard-Schriftstücke in Leichter Sprache zur Verfügung.
Die Landesregierung fördert das Instrument der Leichten Sprache, indem sie über Diese informiert, ihre eigenen Schriftstücke im genannten Zeitraum schrittweise in Leichter Sprache zur Verfügung stellt und die Entwicklung von Kompetenzen in Leichter Sprache in der Gesellschaft durch geeignete Bildungsmaßnahmen fördert.

Es widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn die Gestaltung von amtlichen Schriftstücken und Vordrucken zwar an die Bedürfnisse von blinden Menschen angepasst werden müssen, die Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen oder kognitiven Einschränkungen jedoch nur als Soll-Bestimmung bzw. im Falle der Leichten Sprache als völlig unverbindlicher Förderungsappell nicht einmal direkt an die Träger öffentlicher Belange sondern nur an die Landesregierung gerichtet wird.
Hierbei ist zu unterscheiden zwischen zumutbaren und unzumutbaren Belastungen. Es ist dabei weiter zu unterscheiden zwischen einer **leicht verständlichen Sprache** und der **offiziellen Leichten Sprache**.
Es ist den Trägern öffentlicher Belange durchaus zumutbar, von einem festgelegten Zeitpunkt an in ihren sämtlichen Publikationen und Vordrucken eine leicht verständliche Sprache zu benutzen, die nebenbei gesagt nicht nur Menschen mit kognitiven Schwierigkeiten, sondern auch Menschen mit unvollkommenen Kenntnissen der deutschen Sprache und sogar jedem Durchschnittsbürger das Leben erleichtern würde.
Es ist den Trägern öffentlicher Belange ebenfalls zumutbar, nicht sofort in Leichter Sprache zu kommunizieren sondern im Verlauf von fünf Jahren schrittweise eigene Kompetenzen in Leichter Sprache aufzubauen.
Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache werden immer dann aufgebaut, wenn für diese Dienstleistung eine Nachfrage besteht.

Dieses zu normieren ist die effektivste Art für die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass das Instrument der Leichten Sprache sich durchsetzt.

Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Auch Eltern mit kognitiven Einschränkungen brauchen geeignete Kommunikationshilfen. Wir bitten dies zu ergänzen. Siehe Ergänzung des §4 Absatz 2 des Schulgesetzes!

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

In §2 Absatz 1 ist der Ausschluss von Menschen unter vollständiger rechtlicher Betreuung vom Wahlrecht abzuschaffen.

Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung

§ 1 … wegen einer Behinderung …

Die Änderung sichert die Gleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen

§ 3 b)
1.Ergänzung: dolmetschende Person für Leichte Sprache
2. Ergänzung: Leichte Sprache

Auch hier ist die Gleichbehandlung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen sicher zu stellen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge, insbesondere um die Gleichbehandlung von Menschen mit geistigen Einschränkungen bzw. Lernschwierigkeiten. Es kann nicht sein, dass diese Gruppe von den Verbesserungen des Inklusionsstärkungsgesetzes ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen